



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Heinrich Meier
Eisengießerei GmbH & Co. KG
Auf der Welle 5-7
32369 Rahden

09. Juli 2015
Seite 1 von 27

Aktenzeichen
700-53.0049/14/3.7.1
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

@bezreg-detmold.nrw.de
Zimmer:
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1679

Genehmigungsbescheid

zur wesentlichen Änderung der Eisengießerei

I. Tenor

Auf den Antrag vom 28. Oktober 2014 wird aufgrund der §§ 16, 6 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) und Nr. 3.7.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Anlage Eisengießerei mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag erteilt.

Gegenstand dieser Genehmigung

Wesentliche Änderung durch:

- die Anpassung von Betriebszeiten für eine kontinuierliche Gusseisenproduktion zur Tagzeit an Werktagen ohne Kapazitätserhöhung und ohne Erhöhung der genehmigten Jahresbetriebszeit;
- die Feststellung des Ausgangszustands für Boden und Grundwasser aufgrund der Verpflichtung nach § 25 Absatz 2 der Neunten Bundes-Immissionsschutzverordnung (9. BImSchV).

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de
(auch zur rechtsverb. E-Mail)

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf
Helaba
Konto Nr. 1 683 515
BLZ 300 500 00
IBAN DE5930050000001683515
BIC WELADED3333



Standort

Auf der Welle 5-7, 32369 Rahden,
Gemarkung Rahden, Flur 6, Flurstück 188.

Betriebszeiten

- Ganzjährig,
- Täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.
- Eingeschränkter Betrieb zur Nachtzeit.
- Gusseisenproduktion werktäglich in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

Leistungsdaten (unverändert)

Mit der Genehmigung ist keine Kapazitätserhöhung der Eisengießerei verbunden. Die genehmigte maximale Schmelzleistung der Schmelzanlage sowie die Jahresbetriebszeit der Anlage bleiben unverändert und dokumentieren die Kapazitätsbegrenzung der Gusseisenproduktion.

1. Die Schmelzleistung der Eisengießerei wird antragsgemäß und unverändert auf maximal 68.000 Tonnen Gusseisen/Betriebsjahr begrenzt.
2. Die Jahresproduktionszeit der Eisengießerei wird antragsgemäß und unverändert auf maximal 4.160 Stunden/ Betriebsjahr begrenzt.
3. Die Jahresproduktionszeit der Eisengießerei entspricht den über das Betriebsjahr aufsummierten Gießzeit-Ereignissen. Als Beginn bzw. als Ende der genehmigten Gießzeit (von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) sind die Laufzeitprotokolle der Formanlage verbindlich. Die im Gießzeit-Ereignisprotokoll dokumentierte

„Uhrzeit Belegung 1“

ist mit dem damit verbundenen Einzug der mit Stopfen verbundenen Stopfenstange der Vergießmaschine und dem damit freigegebenen Gießen von Flüssigeisen in die Sandform für den Gießzeitbeginn maßgeblich.



Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

II. Antragsunterlagen

III. Anlagedaten

IV. Nebenbestimmungen

V. Begründung

VI. Verwaltungsgebühr

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

VIII. Hinweise

IX. Anlagen: A. Auflistung der Antragsunterlagen.
 B. Anlagedaten
 C. Verzeichnis der zum Bescheid zugrunde liegenden Rechtsquellen.

II. Antragsunterlagen

Die im Abschnitt IX Anlage A aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und dort aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt I. Tenor aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes festgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit diesem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

III. Anlagedaten

Die Änderung der Eisengießerei wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV mit den im Abschnitt IX, Anlage B, dieses Bescheides dargestellten Auslegungen genehmigt.

IV. Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen vorausgegangener Genehmigungsbescheide gelten unverändert fort, soweit sie durch diesen Bescheid nicht geändert, verworfen oder ergänzt werden.

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG festgesetzt:



A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides von der Genehmigung Gebrauch gemacht worden ist (§ 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Bedingung

Von dem Regelungsinhalt dieser Genehmigung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn der ergänzte Ausgangszustandsbericht über Boden und Grundwasser (AZB) der Bezirksregierung Detmold vorliegt und von dort gegengezeichnet wurde.

Der Ausgangszustandsbericht ist verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung und diesem Bescheid beizufügen.

C) Vorbehalt

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt, soweit sich aus dem Inhalt des Ausgangszustandsberichts zusätzliche Anforderungen an die Beurteilung über den Zustand des Anlagengeländes bzw. an den Betrieb der Anlage ergeben. Weiterhin bleibt die Festlegung von ergänzenden Regelungen aus § 21 der 9. BImSchV vorbehalten.

D) Auflagen der Bezirksregierung Detmold

Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inanspruchnahme dieser Genehmigung ist der Bezirksregierung Detmold mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inanspruchnahmetermin schriftlich anzuzeigen.
2. Die Bezirksregierung Detmold ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Der Bezirksregierung Detmold ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen der Störung unverzüglich zuzusenden.

Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.



Lärmschutz

1. Beim Betrieb der mit der Genehmigung erfassten Anlage ist sicherzustellen, dass die vom gesamten Anlagenstandort verursachten Lärmimmissionen die in der folgenden Tabelle aufgelisteten Teilbeurteilungspegel ($IRW_{T,N}$) nicht überschreiten:

Immissionsorte		Immissionswerte und Beurteilungspegel			
		Tagzeit		Nachtzeit	
		IRW_T	$L_{r,T}$	IRW_N	$L_{r,N}$
I01	Weher Straße 54	55	47	40	34
I02	Weher Straße 52	55	48	40	34
I03	Auf der Welle 1, Ostfassade	60	47	45	34
I03	Auf der Welle 1, Westfassade	60	47	45	40
I04	Auf der Welle 23, Ostfassade	60	50	45	40
I04	Auf der Welle 23, Westfassade	60	54	45	41
I05	Lange Reihe 1	55	55	40	39
I06	Lange Reihe 3	55	54	40	38
I07	Lange Reihe 5	55	53	40	38
I08	Lange Reihe 7	55	54	40	38
I09	Lange Reihe 13, Wohnhaus	60	49	45	36
I09	Lange Reihe 13, Gartenhaus	60	47	45	37
I010	Auf der Welle 3, Büro Heintzig	65	61	50	46
I011	Weher Straße 57	55	48	40	36
I012	Weher Straße 46	60	52	45	41

2. Die Ermittlung und die Beurteilung der Geräuschimmissionen hat auf der Grundlage der „6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz“ (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.98 - GMBI. Nr. 26/1998, S. 502) unter Berücksichtigung folgender, allgemeiner Grundsätze der TA Lärm zu erfolgen:
- Die Immissionswerte beziehen sich auf folgende Zeiten:
tags: 06:00 Uhr – 22:00 Uhr
nachts: 22:00 Uhr – 06:00 Uhr
 - Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z.B. 01:00 Uhr bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die mit der Genehmigung erfasste Anlage relevant beiträgt.



- c) Für folgende Zeiten ist an den Immissionsorten I01, I02, I05, I06, I07, I08, I011 bei der Ermittlung des Beurteilungspegels die erhöhte Störwirkung von Geräuschen durch einen Zuschlag von 6 dB(A) zu berücksichtigen:

an Werktagen: 06:00 Uhr – 07:00 Uhr
 20:00 Uhr – 22:00 Uhr
an Sonn- und Feiertagen: 06:00 Uhr – 09:00 Uhr
 13:00 Uhr – 15:00 Uhr
 20:00 Uhr – 22:00 Uhr

- d) Einzelne Geräuschspitzen dürfen die Immissionswerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

3. Die Nutzung des Anlagenstandortes darf – einschließlich aller Fahrzeugbewegungen von und zum Betriebsgelände nur unter folgenden, grundsätzlichen Voraussetzungen erfolgen:

- 3.1 Tagzeit (d.h. in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr)

Produktionsbetrieb einschließlich Betrieb von

- Schmelzanlagen mit Abluftbehandlungsanlagen und Kühlturmanlage
- Formanlagen/ Kernherstellung mit Abluftbehandlungsanlagen
- Gussputzerei, Gußschleiferei und mechanische Nachbearbeitung (Dreherei und Fräserei) mit Abluftbehandlungsanlagen
- Gieß- und Ausleerstellen mit Abluftbehandlungsanlagen
- Altsandaufbereitung mit Altsandkühler
- Transportlogistik



3.1.1 Eingeschränkter bzw. begrenzter Betrieb zur Tagzeit von:

- LKW Verkehr, Anlieferung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen (07:00 Uhr bis 19:00 Uhr)

Betriebsstoff	Ort	Begrenzung
Koks	Überdachung westlich „Auf der Welle“	9.000 t/Jahr, max. 2 LKW/Tag
Formlinge	Überdachung westlich „Auf der Welle“	max. 2 LKW/ Tag
Kalkstein	Box westlich „Auf der Welle“	max. 3 LKW/ Tag
Sand	Silos an der Ostseite, Entladen mit LKW-Gebläse	max. 2 LKW/ Tag
Schrott	Box westlich „Auf der Welle“	max. 4 LKW/ Tag
Schrott	Gattierung direkt	max. 16 LKW/ Tag
IKO Bond	Silos an der Ostseite, Entladen mit LKW-Gebläse	max. 1 LKW/ Tag
Polycol	Silos an der Ostseite, Entladen mit LKW-Gebläse	max. 1 LKW/ Tag
Warenannahme	Pakete u.a.	max. 1 LKW/ Tag und Kleintransporter

- LKW Verkehr, Entsorgung Reststoffe (07:00 Uhr bis 19:00 Uhr)

Betriebsstoff	Ort	Begrenzung
Ofenschlacke	Container hinter Formanlage	max. 2 LKW/Tag
Altsand	3 Absetzmulden je LKW an der Ostseite	max. 2 LKW/Tag
Altsand	Altsand Filterstaub Silofahrzeug	max. 1 LKW/Tag
Ofenausbruch	neben Drehkreuz	max. 1 LKW/Tag
Schmelzanlage Filterstaub	Container vor Warenannahme	max. 1 LKW/Tag
Kehrmaschine	Betriebsgelände	täglich



- LKW Verkehr, Versand (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr)

Betriebsstoff	Ort	Begrenzung
Gusseisen (Produkte)	Beladen westlich „Auf der Welle“, Pendelverkehr zum Betonwerk Varl	max. 17 LKW/Tag
Gusseisen (Produkte)	Beladen Lager westlich „Auf der Welle“	max. 1 LKW/Tag
Gusseisen (Produkte)	Beladen Lagerfläche Südostseite, Pendelverkehr zum Betonwerk Varl	max. 6 LKW/Tag
Gusseisen (Produkte)	Beladen Lagerfläche Südostseite	max. 1 LKW/Tag

- Radladerbetrieb

Betriebsstoff	Ort	Begrenzung
Eisenschrott	Von Lager westlich „Auf der Welle“ zur Gattierung	max. 20 Transporte/ Tag
Koks	Laden; Lager westlich „Auf der Welle“	max. 15 Boxen/ Tag
Formlinge	Laden; Lager westlich „Auf der Welle“	max. 4 Box/ Tag
Kalkstein	Laden; Lager westlich „Auf der Welle“	max. 4 Box/ Tag

- Gabelstapler (insgesamt max. 350 Querungen/ Tag der Straße „Auf der Welle“)

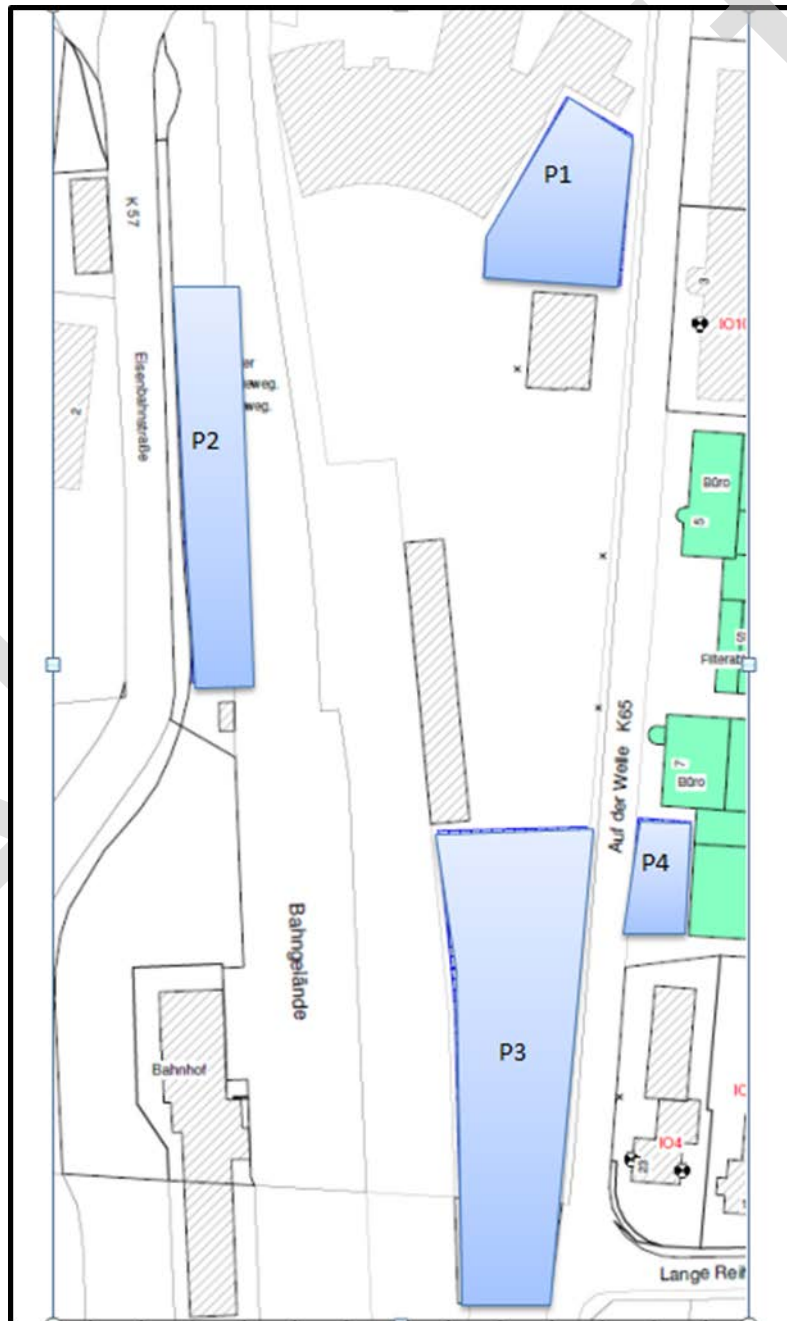
Betriebsstoff	Ort	Begrenzung
Koks	von Lager westlich „Auf der Welle“ zu Gattierung	max. 15 Boxen/ Tag
Formlinge	von Lager westlich „Auf der Welle“ zu Gattierung	max. 4 Box/ Tag
Kalkstein	von Lager westlich „Auf der Welle“ zu Gattierung	max. 4 Boxen/ Tag
Kokillen	von Schmelzanlage zu Lagerort westlich „Auf der Welle“	max. 12 Kokillen/ Tag, im Havariefall 60 Kokillen
Filterstaub Schmelzanlage	von Filteranlage zu Lagerort westlich „Auf der Welle“	max. 4 Transporteinheiten (BigBags)/ Tag
/	Transport von Gestellen, Paletten, Kraftstoffbefüllung u.a.	ohne



- PKW-Verkehr auf Mitarbeiterparkplätzen

PKW	Ort	Begrenzung
Mitarbeiterfahrzeuge	Mitarbeiterparkplätze P1, P2, P3 und P5 auf der Grundlage des nachfolgenden Lageplanes	freie Parkplatzwahl
Kunden/ Besucherfahrzeuge	Kundenparkplatz P4	freie Parkplatzwahl

Lageplan Parkplatzflächen:





3.2 Nachtzeit (d.h. in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr)

3.2.1 Die Nutzung des Anlagenstandortes zur Nachtzeit wird eingeschränkt auf:

- den Betrieb der mechanischen Gusseisennachbearbeitung (Dreherei und Fräseerei, Schleiferei) mit Abluftbehandlungsanlagen,
- den Betrieb der Kernmacherei mit Abluftbehandlungsanlage,
- den Betrieb der Antriebe für Thermalöl und der Mantelkühler im Warmbetrieb einschließlich Gaswirtschaft,
- auf das Vorblasen von Koks im Warmbetrieb,
- auf das Gattieren von Koks und Eisen im Warmbetrieb,
- auf den Betrieb des Windgebläses mit Saugzug und Abluftbehandlungsanlage,
- auf den Leerlaufbetrieb der Vergießmaschine mit Gießrinne vorbereiten, Feuerfeststeine einsetzen, Stopfen einbauen, Stopfen und Feuerfeststeine einbauen,
- auf den Leerlaufbetrieb der Formanlage mit Vorlauf der Abluftbehandlungsanlage und Hydraulik/Pumpenbetrieb, Formkasten vorschieben, Leerkästen ausschleusen, Funktionsprüfung der Formanlage zur Startfreigabe Schmelzbetrieb,
- Leerlaufbetrieb der Sandaufbereitung einschließlich Abluftbehandlungsanlage,
- Vorbereitung Schmelze-Behandlung mit Magnesium-Drahteinspulation für Sphäroguss.
- Leerlaufbetrieb der Strahlanlage mit Reinigung Förderrinnen und Becherwerk ohne Betrieb der Abluftbehandlungsanlage,
- Abfahren aller Antriebe im Schmelzbetrieb,
- Instandhaltung; Wartung- und Reparaturarbeiten

3.2.2 Die Nutzung des Anlagenstandortes zur Nachtzeit ist im Bedarfsfall zusätzlich bei Eintritt der nachfolgend aufgelisteten Ereignisse gestattet:

- Betrieb der Formanlage mit Gießmaschine bis max. 23:00 Uhr bei Betriebsausfall der Formanlage zur Tagzeit für die Schmelzeentleerung der Schmelzanlage/ der Vergießmaschine zum Abguss über Formanlage,
- Gabelstaplerbetrieb bis max. 23:00 Uhr für den Abtransport von Gussprodukten bei geöffnetem Hallentor des Ofenhauses (Westseite),
- Wartungs- und Reparaturarbeiten innerhalb von Betriebsgebäuden; an Sonn- und Feiertagen unter Beachtung der geltenden Sonn- und Feiertagsruhebestimmungen.
- Im Havariefall im Bereich der Schmelzanlage, des Vorherdes und der Vergießmaschine zur Notentleerung und Eisenverbringung in Stahlkokillen.

3.2.3 Die Nutzung des Anlagenstandortes zur Nachtzeit darf – unter Berücksichtigung konkret ausformulierter Ausnahmen – nur bei geschlossenen Gebäudeöffnungen (Fenster, Türen, Tore) erfolgen.

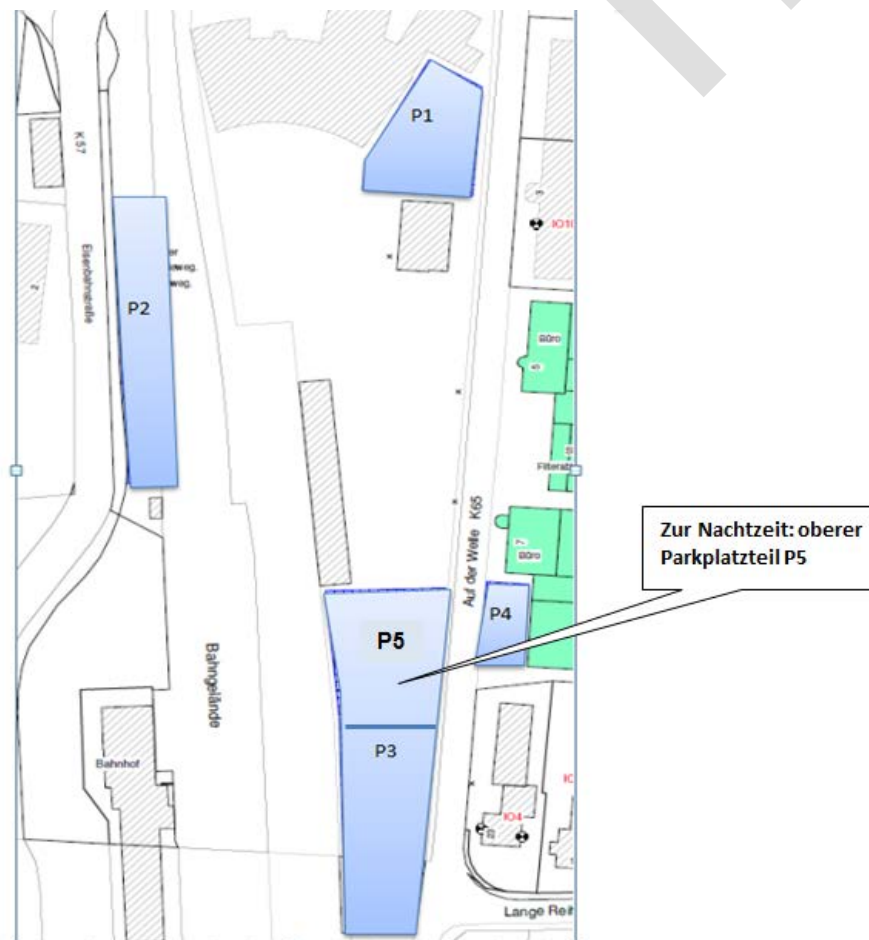


3.2.4 Die Nutzung der Mitarbeiterparkplätze auf dem Anlagengrundstück darf in der Nachtzeit nur auf der Grundlage eines Parkplatzmanagementkonzeptes erfolgen. Das Parkplatzmanagementkonzept ist spätestens mit der Nutzung des Genehmigungsbescheides bei der Bezirksregierung Detmold vorzulegen.

Dazu sind Parkplatznutzungsverpflichtungen verbindlich und parkflächengenau für Mitarbeiter im Nachtschichtbetrieb zu individualisieren. Die Zuteilung von Parkplatzberechtigungs-zertifikaten kann nach folgender Aufteilung in Verbindung mit dem nachfolgenden Parkflächenplan erfolgen:

PKW-Verkehr auf Mitarbeiterplätzen zur Nachtzeit:

Uhrzeit	Parkfläche	Bewegungen
04:00 Uhr bis 05:00 Uhr	P1	10
23:00 Uhr bis 04:00 Uhr	P2	5
05:00 Uhr bis 06:00 Uhr	P2	25
22:00 Uhr bis 23:00 Uhr	P5	25
23:00 Uhr bis 04:00 Uhr	P1	10





- 3.3 Spätestens 6 Monate nach Inanspruchnahme des Genehmigungsbescheides ist die Einhaltung der festgelegten lärmtechnischen Immissionswerte auf Kosten des Betreibers der Anlage durch Messung einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Messstelle feststellen zu lassen.

Dabei ist insbesondere folgendes zu beachten:

- Die Ermittlungen sind bei voller Leistung der Anlage sowie bei Betriebsbedingungen durchzuführen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Immissionen führen.
- Die Immissionsmessungen sind an den nachfolgenden (repräsentativen) Immissionsorten durchzuführen:

I011	Weher Straße 57
I05	Lange Reihe 1
I09	Lange Reihe 13

- 3.4 Die Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen Berichte zu erstellen. Diese Messberichte sind der Bezirksregierung Detmold durch die Messstelle umgehend nach Durchführung der Messungen vorzulegen.
- 3.5 Der Messauftrag ist spätestens mit der Inanspruchnahmemitteilung vorzulegen. Der Bezirksregierung Detmold ist eine Durchschrift des Messauftrages zuzuleiten und die Vornahme der Messungen spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

V. Begründung

1. Mit Antrag vom 28. Oktober 2014 (vervollständigt am 13.02.2015) hat die Heinrich Meier Eisengießerei GmbH & Co. KG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Eisengießerei durch die im Tenor beschriebenen Maßnahmen beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 3.7.1 G E des Anhanges 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig; es handelt sich um eine Anlage gem. Art. 10 der RL 2010/75/EU (Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie).

Verfahrensablauf

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und dem UVPG durchgeführt.



Das hier zur Genehmigung anstehenden Vorhaben ist in der Anlage 1 (Liste UVP-pflichtiger Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 3.7.2 genannt und in der Spalte 1 mit A bezeichnet; d.h. es war im Rahmen einer Prüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Unterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben besteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Entscheidung wurde gem. § 3a des UVPG der Öffentlichkeit am 23.03.2015 bekanntgegeben.

Die zu ändernde Anlage ist in Nr. 3.7.1 G E des Anhangs 1 der 4. BImSchV aufgeführt. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist für diese Anlage grundsätzlich ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen durchzuführen. Die Antragstellerin hat nach § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen abzusehen. Diesem Antrag wurde entsprochen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Stadt Rahden (Bauplanung)
- der Kreis Minden-Lübbecke (Bau- und Planungsamt)

sowie den Fachdezernaten im Hause der Bezirksregierung Detmold

- Dezernat 52 (Bodenschutz / AZB)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz) und
- Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.



- Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft und Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Betriebsgrundstück „Auf der Welle 5-7“ liegt in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB). Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Rahden ist hier überwiegend gewerbliche Baufläche dargestellt.

Gem. § 36 Abs.1 Satz 1 und 2 BauGB war die Stadt Rahden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in Bezug auf das zu erteilende Einvernehmen zu beteiligen. Dies ist mit Verfügung vom 02.03.2015 erfolgt. Mit letztem Schreiben vom 04.05.2015 hat die Stadt Rahden ihr Einvernehmen nur unter der Bedingung erteilt, „dass wie 2014 an maximal 20 Samstagen produziert wird und die Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Situation durch die Genehmigungsbehörde zum Ergebnis kommt, dass die für die Umgebungsnutzungen geltenden Immissionsschutzansprüche eingehalten werden und den sich aus dem Umfeld ergebenden Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme entsprechen“.

Ein unter Bedingungen, die keinen bauplanungsrechtlichen Bezug haben, „erteiltes“ Einvernehmen ist als Versagung zu werten, weil nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB das Einvernehmen aus anderen Gründen nicht versagt werden darf. Als die nach Landesrecht zuständige Behörde nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB bin ich nicht nur berechtigt, sondern wegen der gebundenen Genehmigungsentscheidung (s. § 6 Abs. 1 BImSchG) sogar verpflichtet, ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen im Rahmen meiner Genehmigungserteilung zu ersetzen. Da die Änderungen der Betriebszeiten keinen bauplanungsrechtlichen Bezug haben, geschieht dies durch diesen Bescheid.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzes

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere Anforderungen der TA Luft, TA Lärm und der GIRL geprüft.

Luftreinhaltung

Für das Vorhaben ist das BVT-Merkblatt „Gießereiindustrie“ zur Beurteilung heranzuziehen. Die entsprechend § 12 Abs. 1a BImSchG bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen für IED-Anlagen anzuwendenden BVT-Schlussfolgerungen



liegen noch nicht abschließend vor, sodass die Emissionsbegrenzungen der TA Luft weiterhin gültig sind.

Die aktuelle Emissionssituation ist durch Emissionsmessberichte dokumentiert und nicht zu beanstanden. Im Rahmen des vorliegenden Genehmigungsantrages besteht kein Handlungsbedarf.

Gerüche

Mit Blick auf zu erwartende Geruchsemissionen bzw. Geruchsimmissionen des Gießereibetriebes wurde mit dem Genehmigungsantrag eine aktualisierte Untersuchung der Geruchsemissionen/Geruchsimmissionssituation im Einwirkungsbereich der Gießerei vorgelegt. (TÜV Nord Umweltschutz GmbH vom 15.12.2014).

Die gutachterliche Untersuchung wurde von hier auf Plausibilität geprüft und bestätigt. Die Geruchssituation im Einwirkungsbereich der Anlage wird mit den beantragten Maßnahmen nicht nachteilig verändert.

Lärm

Mit der schalltechnischen Untersuchung (TÜV Nord Umweltschutz vom 01.04.2015) werden betriebsorganisatorische Voraussetzungen und Maßnahmen vorgeschlagen, die eine sichere Einhaltung/Unterschreitung von Lärmimmissionswerten aufzeigen. Technische Änderungen sind beim genehmigten Anlagenbetrieb zur Erfüllung des Schutzzieles (angemessener Lärmschutz zur Tag- und Nachtzeit) nicht notwendig.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben/ändern, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Der Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzungen zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Betriebseinstellung der Anlage vorgenommen werden kann.

Nach § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV ist dieser Bericht bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage vorzulegen, unabhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft. Der Entwurf des Ausgangszustandsberichts liegt vor und wurde diskutiert. In Anlehnung an § 7



der 9. BImSchV wurde zugelassen, dass der ergänzte Ausgangszustandsbericht,

dessen Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solche nicht unmittelbar von Bedeutung sind, bis zur Inanspruchnahme der Genehmigung nachgereicht werden kann. Mit der Nebenbestimmung im Abschnitt IV.B) wird die zwingende Vorlage geregelt.

Schutz des Bodens und des Grundwassers

Gem. § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemission-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers enthalten. Mit dem Antragsgegenstand „Anpassung der Betriebszeiten“ sind keine materiellen Änderungen vorgesehen. Schutzanforderungen sind bereits in den vorausgegangenen Bescheiden festgelegt. Ein unbeabsichtigtes Austreten oder Auslaufen von Stoffen sowie Vorfälle oder Unfälle während der Nutzung der Betriebseinrichtungen sind nicht zu erwarten. Durch die seinerzeit geforderten Maßnahmen können mögliche Verschmutzungen von Boden und Grundwasser frühzeitig festgestellt und somit geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, bevor sich eine Verschmutzung ausbreitet. Grundsätzliche Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wurden nochmals im Abschnitt VIII C) dieses Bescheides aufgenommen.

Entscheidung

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt IV. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

VI Verwaltungsgebühr

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) dem Antragsteller auferlegt.

Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und zu den Kosten für die gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderliche Veröffentlichung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergeht ein gesonderter Bescheid.



VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I Seite 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten (siehe [Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach](#)).

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

()



VIII. Hinweise

A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt IV. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
- 2) Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.



4. Wurde aufgrund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasser-verschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.

C) Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1. Die in dem Betrieb eingesetzten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind außer nach den Bestimmungen der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - VAWS -, den Verwaltungsvorschriften zur VAWS – VV-VAWS - auch nach den Forderungen der Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV und den entspr. DIN-Normen zu errichten und zu betreiben.
2. Das Einbauen, Aufstellen, Instandhalten, Instandsetzen oder Reinigen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 WHG durchgeführt werden. Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht sind im § 13 der VAWS geregelt.



IX. Anlagen

Anlage A - Antragsunterlagen

Register	Inhalt
0	Anschreiben, Deckblatt.
1	Verzeichnis der Antragsunterlagen, Stellungnahme: <ul style="list-style-type: none"> - Immissionsschutzbeauftragter, Sicherheitsfachkraft, Betriebsrat - Zertifikat DIN EN ISO 14001 - Zertifikat DIN EN ISO 50001
2	Formular 1 – Antrag auf Genehmigung, Formular 1 – Genehmigungsbestand, Kostenaufstellung.
3	Topografische Karte M 1:25.000, Auszug aus dem Liegenschaftskataster Flurkarte M 1:1.000, Auszüge Flächennutzungsplan der Stadt Rahden, Legende zum Flächennutzungsplan.
4	Bauvorlagen.
5	Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Angaben zur Energieeffizienz, Leitlinien zur Energie- und Umweltpolitik.
6	Erklärung zu den Antragsformularen, Formular 2 – Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten, Erklärung zu luftverunreinigenden Stoffen, Emissionsquellenplan Werk Rahden, Erklärung zu den wassergefährdenden Stoffen, VAwS-Anlagen Verzeichnis, Herkunft und Verbleib der Abfälle und des Abwassers.
7	Ohne Inhalt.
8	Allgemeine Immissionsprognose, Jahresleistung Flüssigeisen und Betriebsstunden Formanlage 2009 bis 2014, Dekra Messbericht Emissionen 2014 HME, Dekra Messbericht Funktionsprüfung 2014 HME pdf, Dekra Messbericht Dioxine und Schwermetalle pdf, Dekra Messbericht Ergänzung Kongenere pdf, TÜV Gutachterliche Stellungnahme Geruchsemissionen und –immissionen, TÜV Schalltechnische Untersuchung.
9	Darstellung der Umweltverträglichkeit, Belastungssituation MKULNV NRW,



Register	Inhalt
	Landschaftssteckbrief.
10	Arbeitsschutz, Brandschutz, Anlagensicherheit, Brandschutzkonzept, Brandschutz Lageplan, Brandschutz- und Fluchtwegplan_T1, Brandschutz- und Fluchtwegplan_T2, Maßnahmen bei Betriebseinstellung.
11	Konzept Ausgangszustandsbericht, Auszug aus dem Liegenschaftskataster 2008, Terminplan Kanalsanierung 2013 bis 2022, Lageplan Kanalsanierung Gebäudeentwässerung, Vorbericht Gefährdungsabschätzung 1990, LANUV Bodenuntersuchung um HME September 2014, Bodenuntersuchung MeierGuss_161014 Bericht, Bodenuntersuchung MeierGuss_161014 Tabelle, Bodenkarte Rahden Espelkamp 1965
12	Sicherheitsdatenblätter



Anlage B - Anlagedaten (keine Veränderung)

Die Gießerei umfasst einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV den folgenden Umfang:

Betriebseinheit 1- Schmelzbetrieb

- BE 1.1** Kupolofen mit Untergichtabsaugung und Ofenmantelkühlung einschließlich Ofenwindgebläse, Sauerstoffeinblasung, Rekuperator und Gaskühler.
- Schmelzleistung: nominal 22 bis 27 t/h, max. 33 t/h
Abgasreinigung: Gewebefilter Q 4
- Energieversorgung: Gießereikoks; mit Windgebläse und Sauerstoffeinblasung; Erdgaszündbrenner.
- BE 1.2** Gaswirtschaft mit Brennkammer, Wärmerückgewinnung, Gasreinigung und Windversorgung.
Abgasreinigung: Gewebefilter Q 4
- BE 1.3** Magnesiumbehandlungsplatz mit Magnesiumdraht-Einspulanlage und Abgas erfassung über Haube.
- Fassungsvermögen: 1.000 kg
Abgasreinigung: Gewebefilter Q 3
- BE 1.4** Gattierung
- Boxenlager für Roheisen, Kreislaufmaterial, Kalkstein und Stahlschrott.
Aufzug für Kupolofenbeschickung von Gattierplatz bis zur Gichtschleuse;
Beschickung über Magnet-Krananlage.
- BE 1.5** Vergießmaschinen (wechselweise)
- BE 1.5.1** Vergießeinrichtung für das Abgießen von Grauguss mit Induktor für das Warmhalten der Eisenschmelze
- Fassungsvermögen: 10.000 kg Nutzinhalt
Abgasreinigung: Gewebefilter Q 1
- BE 1.5.2** Vergießeinrichtung für das Abgießen von Sphäroguss
- Fassungsvermögen: 3.500 kg
Abgasreinigung: Gewebefilter Q 1



Betriebseinheit 2 - Formerei

BE 2.1 Formanlage (Kastenformanlage)

Kastengröße: 1430 x 1320 x 250 mm je Ober- und Unterkasten
Hersteller/Typ: Künkel + Wagner GmbH, Typ ZFM-AD
Fabr.-Nr.: 484/00
Leistung: max.: 180 Formen/h
Sand-Leistung: max.: ca. 270 t/h
Abgasreinigung: Gewebefilter Q 1

BE 2.2 Gieß-, Kühl- und Ausleerstrecke Künkel + Wagner mit Abluffterfassungselementen/ Einhausungen Abluftreinigung: Gewebefilter Q 1

Betriebseinheit 3 Kernmacherei

BE 3.1 Kernmacherei – (Verfahren: Cold-Box)

BE 3.1.1 Hersteller/Typ: Vogel + Schemman
Baujahr: 1975
Schussvolumen: 5 Liter

BE 3.1.2 Hersteller/Typ: Vogel + Schemman
Baujahr: 1974
Schussvolumen: 20 Liter

mit ablufttechnischer Anbindung an Abluftbehandlungsanlage Q 5

Betriebseinheit 4 Sandaufbereitung Nassguss

BE 4.1 Sandaufbereitung

Hersteller/Typ: Künkel + Wagner; Typ: 848/00
Bauart: in Turmbauweise, mit Wirbelmischern, Altsandkühler, Becherwerke, Gurtförderanlagen und Sandsiloanlagen
Leistung: ca. 300 m³/h
Abluftreinigung: Gewebefilter Q 1



Betriebseinheit 5 - Putzerei

BE 5.1 Strahlanlage Rump

Hersteller/Typ: Fa. Konrad Rump; 13-U-IV-S Doppelkabine
Leistung Turbostrahler: max. 6 x 22 kW
Abluftreinigung: Gewebefilter Q 2

BE 5.2 Strahlanlage BMD (bestehender Anlagenteil von demontierter Form-anlage)

Hersteller/Typ: BMD Badische Maschinenfabrik Durlach
Abluftreinigung: Gewebefilter Q 2

Betrieb der BE 5.2 bei Nacharbeit, Ausfall oder Betriebsstörungen der Strahlanlage Rump (BE 5.1)

BE 6 Putzerei (Schleiferei), bestehend aus

8 Schleifsteine/ Handschleifplätze
Abluftreinigung: Gewebefilter Q 2

BE 7 mechanische (spanabhebende) Gussnachbearbeitung

Bearbeitungsmaschinen Doosan, Hessap, Wemas, Hurco, Stama, AXA, Donau, Chiron, Texmato Bohr- und Einpreßautomat, 2 Einrollmaschinen für dämpfende Einlagen (Texmato + Tank)

Betriebseinheit 8 -Oberflächenbehandlung

BE 8.1 Tauchanlage

Typ: Tauchbecken mit Kettenfördersystem und Abdunstzone als Trockenkanal
Einsatzstoffe: Farbpigmente auf Wasserbasis
Volumenstrom: 12.000 Bm³/h
Ablufführung: Kamin Q 6

BE 8.2 Spritzkabine

Typ: Manuell mit Bodenabsaugung und Trockenabscheider
Einsatzstoffe: Farbpigmente auf Wasserbasis
Volumenstrom: 10.000 Bm³/h
Ablufführung: Kamin Q 7



- BE 9** Modellbau und Modelllager
ohne Emissionsquelle
- BE 10** Instandhaltung (mechanisch + elektrisch)
ohne Emissionsquelle
- BE 11** Staplerbetrieb / Waschplatz / Fuhrpark
ohne Emissionsquelle
- BE 12** Verwaltung
ohne Emissionsquelle
- BE 13** Magazin / Gefahrstofflager
ohne Emissionsquelle
- BE 14** Grundstücke und Gebäude
ohne Emissionsquelle
- Modellmacherei
 - Modelllager
 - Instandhaltung
 - Werkstatt
 - Versand

Filteranlagen und Abluftquellen

- Q 1** Gewebefilteranlage 1
- | | |
|-------------------------|------------------------------------|
| angeschlossen: | BE 2.1, 2.2, 4.1 |
| Abluftvolumen: | gesamt: 375.000 Bm ³ /h |
| Bezeichnung des Kamins: | Q 1 |
| Kaminhöhe: | 45,0 m über Erdgleiche |
| Emissionsüberwachung: | qualitativ (Grenzwertüberwachung) |
- Q 2** Gewebefilteranlage 2
- | | |
|-------------------------|-----------------------------------|
| angeschlossen: | BE 5.1, 5.2, 6 |
| Abluftvolumen gesamt: | 187.200 Bm ³ /h |
| Bezeichnung des Kamins: | Q 2 |
| Kaminhöhe: | 13,6 m über Erdgleiche |
| Emissionsüberwachung: | qualitativ (Grenzwertüberwachung) |

**Q 3 Gewebefilteranlage 3**

angeschlossen: BE 1.3
Abluftvolumen gesamt: 130.200 Bm³/h
Bezeichnung des Kamins: Q 3
Kaminhöhe: 14,0 m über Erdgleiche
Emissionsüberwachung: qualitativ (Grenzwertüberwachung)

Q 4 Gewebefilteranlage 4

angeschlossen: BE 1.1, 1.2
Abluftvolumen: 113.760 Bm³/h
Bezeichnung des Kamins: Q 4
Kaminhöhe: 45,0 m über Erdgleiche

Q 5 Abgaswäscher für Cold-Box-Kernherstellungsverfahren

angeschlossen: BE 3.1.1, 3.1.2
Abluftvolumen: 10.800 Bm³/h
Verfahren: Katalysatorneutralisation (DMEA) mit H₂SO₄
als Waschflüssigkeit
Bezeichnung des Kamins: Q 5
Kaminhöhe: 8,0 m über Erdgleiche

Q 6 Tauchanlage

angeschlossen: BE 8.1
Bezeichnung des Kamins: Q 6
Kaminhöhe: 9,0 m über Erdgleiche

Q 7 Spritzkabine

angeschlossen: BE 8.2
Bezeichnung des Kamins: Q 7
Kaminhöhe: 9,0 m über Erdgleiche



Anlage C – Verzeichnis der Rechtsquellen

Kurzbezeichnung	
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S.973)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - vom 01.03.2000 (GV. NRW. S.255)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274/ SGV. NRW. 77)
GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen - Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL – vom 05.11.2009 (MBI. NRW S. 533 / SMBI. NRW 7129)
LABO Arbeitshilfe	Bund- / Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO), Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser
bdguss Branchenleitfaden	Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes über Boden und Grundwasser in Betrieben der Gießerei-Industrie